

Stadt Heidelberg

Herrn Oberbürgermeister

Prof. Dr. Eckart Würzner

Email: 01-Sitzungsdienste@heidelberg.de

Die PARTEI



Im Gemeinderat Heidelberg

Stadtrat Björn Leuzinger

Rudolf-Diesel-Straße 11, 69115 HD

Sachantrag zu TOP ö5 SEBA 19.10.21 „Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Weststadt – An der Montpellierbrücke“

Der SEBA empfiehlt dem Gemeinderat folgende Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Änderungen fett, PARTEIrot und ggf. durchgestrichen

- 2. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - 2.1. Gemäß § 12 Abs. 3 BauGB sind allgemein zulässig
 - Anlage für **kirchliche**, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - 2.3 Unzulässig sind
 - Spielhallen, Wettbüros sowie Vergnügungstätten, wenn deren Angebot auf **kirchliche** Animation zielt; hierzu zählen insbesondere **Kirchenlokale**, **Bibel-Kreis**-Bars, **Gebetslokale**, Kinos und Vorführräume und Gelegenheiten zur Vorführung von Filmen **biblischen** Inhalts (**Ausnahme: Faktenbasierter Film „Das Leben des Brian“**), Peepshows und sonstige Vorführ- oder Gesellschaftsräume, deren Geschäftszweck auf Darstellungen mit **kirchlichem** Charakter ausgerichtet ist.
 - **kirchliche** Betriebe

Begründung: Der Nutzungsbegriff „Anlage für kirchliche Zwecke“ umfasst unabhängig von der Konfession die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie von den nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechts verfassten Glaubensgemeinschaften (...) (§2, Bau NVO, Rn. 122). Die sich immer größerer Beliebtheit erfreuende Glaubensgemeinschaft FSM (Fliegendes Spaghetti Monster) jedoch glaubt an Vergnügungstätten (Biervulkan und Stripperinnen im Jenseits) Somit können nicht gleichzeitig kirchliche Zwecke erlaubt, Vergnügungstätten und Striplokale aber verboten sein. Vgl. hierzu „Schrödingers Katze“ oder „Henne-Ei-Problem“.